

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors

Digitalisierung beschleunigen

DIE FAMILIENUNTERNEHMER begrüßen das Vorhaben der Bundesregierung mit dem vorgelegten Referentenentwurf zur Fortschreibung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors die Digitalisierung beschleunigen zu wollen. Der digitale Strukturwandel kann nur dann gelingen, wenn sich auch die öffentliche Verwaltung modernisiert. Denn die Digitalisierung des Staates („E-Government“) bietet nicht nur die Chance, Effizienzpotentiale zu heben und Transaktionskosten zu senken, sondern auch Unternehmen bei ihren Behördeninteraktionen bürokratisch zu entlasten. Leider wurden seit dem ersten E-Government-Gesetz im Jahr 2013 die Digitalisierung noch zu zögerlich und zu langsam umgesetzt. Die Schließungen von Ämtern und Schulen infolge der Corona-Pandemie offenbarte diesen Nachholbedarf sehr deutlich.

Insbesondere der Zugang zu Daten ist von zentraler Bedeutung für Unternehmen, v. a. für die, die Erfahrungen mit KI-Anwendungen sammeln möchten, wozu es in der Regel größerer Datenmengen bedarf. Daten sind ein zentrales Kennzeichen der Digitalökonomie und werden zunehmend zum entscheidenden immateriellen Produktionsfaktor und zur Schlüsselressource des Geschäftserfolges werden. Sie sind die Grundlage der Industrie 4.0, einer intelligenten Verkehrssteuerung und für vieles mehr. Deshalb ist eine verbesserte quantitative und qualitative Bereitstellung von Daten des öffentlichen Sektors („Open Data“) grundsätzlich positiv zu bewerten. Die im Entwurf in Artikel 1 vorgesehene Verpflichtung zum Aufbau geeigneter Strukturen (Open-Data-Koordinator in jeder Behörde) und die Verordnungsermächtigung zur Standardisierung von Datenformaten und Bereitstellungsprozessen sind wichtige Schritte zur Erhöhung der Verbindlichkeit. Darüber hinaus sollte durch die Bindung an einen zeitlichen Umsetzungsplan in Kombination mit einem Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Daten (wie etwa Geodaten) der Bedeutung von Open Data für Wirtschaft und Gesellschaft Rechnung getragen werden.

Um Wettbewerbsverzerrungen und eine (weitere) Fragmentierung des europäischen Binnenmarktes zu vermeiden, ist es wünschenswert, die Umsetzung der europäischen Open Data-Regulierung (EU-Richtlinie EU 2019/1024) möglichst eng am Unionsrecht zu führen und damit zu einer EU-weit einheitlichen Ausgestaltung beizutragen.

Faire Nutzung von Daten erleichtern

Für das neu zu schaffende Datennutzungsgesetz (DNG) ist die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf öffentliche Unternehmen, die etwa in den Bereichen Wasserversorgung, Verkehr und Energieversorgung tätig sind, sinnvoll (Artikel 2).

Allerdings trifft das nur dann zu, wenn in den Gesetzesentwurf noch zusätzlich Mechanismen eingeführt werden, die sicherstellen, dass in Konkurrenz stehende gewinnzielorientierte öffentliche Unternehmungen keinen Wettbewerbsnachteil – insbesondere gegenüber großen Tech-Konzernen z. B. im Sektor der Mobilitätsdienstleistungen – erleiden bzw., wenn bereits vorgesehene Ausnahmen deutlich nachgeschärft werden (§ 2 Abs. 2). Hier besteht die Gefahr der Schlechterstellung etwa von Stadtwerken in Deutschland, die ihre Daten kostenverursachend für (auch im Nicht-EU-Ausland beheimatete) marktbeherrschende Konzerne öffnen müssten, ohne jedoch im Gegenzug reziproken Zugang zu dessen Datensammlung zu erhalten. Exemplarisch seien hier nur die Bereitstellung von Echtzeitdaten durch Betriebe des öffentlichen Personennahverkehrs genannt.

Ohne solche Schutzmaßnahmen leistet der bisherige Entwurf einer weiteren Marktmachtkonzentration in der Digitalökonomie Vorschub. Sollte Deutschland die EU-Richtlinie 2019/1024 zudem über das notwendige Maß hinaus umsetzen und sogar noch strengere Pflichten schaffen, droht eine zusätzliche Benachteiligung heimischer öffentlicher Unternehmungen gegenüber solchen in anderen EU-Staaten.

„Gläsernen Unternehmer“ verhindern

Problematisch ist zudem die Einführung „hochwertiger Datensätze“, die dem Datenschutz von Unternehmen, insbesondere des Mittelstands, zuwiderlaufen. Zwar regelt der vorliegende Entwurf primär den Datenumgang öffentlicher Stellen und Betriebe, jedoch wird gegenwärtig auf europäischer Ebene auch der Durchführungsrechtsakt der EU-Kommission verhandelt, der die mit der Open Data-/PSI-Richtlinie (EU-Richtlinie 2019/1024) eingeführten hochwertigen Datensätze zu konkretisieren versucht. Daten – auch von Unternehmen –, die in diese Kategorie fallen, müssen dann möglicherweise europaweit kostenlos verfügbar und über Schnittstellen (API) abrufbar sein.

Sollte die Absicht Erfolg haben, sensible Unternehmensinformationen, wie etwa Eigentumsdaten als hochwertigen Datensatz zu klassifizieren, wäre dem Missbrauch und der Marktverzerrung Tür und Tor geöffnet. Anders als etwa Kapitalgesellschaften mit ihren ohnehin schon vorhandenen Veröffentlichungspflichten, würden vor allem Personengesellschaften getroffen, die ohne Not private Daten ihrer Eigentümer offenbaren müssten. Auch Unternehmer sind Staatsbürger mit einem Recht auf Privatleben, die eine derartige Ausweitung hochwertiger Datensätze als unverhältnismäßige Verletzung ihrer persönlichen Privatsphäre und Sicherheit empfinden.

Zu befürchten ist, dass auf europäischer Ebene diese deutsche Spezifität der Einheit von Eigentum, Haftung und Lenkung nicht hinreichend bekannt ist und gewürdigt wird. DIE FAMILIENUNTERNEHMER sehen zudem eine Vereinbarkeit mit der DSGVO als nicht gegeben. Deshalb sollte auch die Einbeziehung der Daten des Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Vereins-, Insolvenz- und Unternehmensregisters in den Anwendungsbereich des Datennutzungsgesetzes (DNG) entfallen.

Ein unmittelbarer Nutzen der Einbeziehung von Eigentumsdaten als hochwertige Datensätze – also so genannte „wichtige Vorteile für die Gesellschaft“ – ist hingegen nicht zu erkennen. Es wäre wünschenswert, wenn sich Deutschland für eine sinnvolle, eng gefasste Definition von zur Verfügung zu stellenden hochwertigen Datensätze einsetzt und damit die leistungsfähigen, mittelständischen Strukturen schützt, die vergleichbar im europäischen Ausland kaum vorliegt.